

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 10.10.2019

06. Stück

08. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Masterstudium Applied Theatre - Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft an der Universität Mozarteum Salzburg

08. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Masterstudium Applied Theatre - Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft an der Universität Mozarteum Salzburg

Am 15.05.2019 hat die Curricularkommission „Darstellende Kunst, Schauspiel und Regie“ die Durchführungsrichtlinien für das Curriculum für das Masterstudium Applied Theatre - Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft an der Universität Mozarteum Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 18.02.2019, 24. Stück) in nachfolgender Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Helmut Zhuber
Vorsitzender der Curricularkommission Darstellende Kunst, Schauspiel und Regie

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das
Masterstudium Applied Theatre – Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 18.02.2019, 24. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Darstellende Kunst, Schauspiel und Regie
vom 15.05.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien.....	3
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.3.1 Mappenprüfung	3
1.3.2 Aufnahmewerkstatt	4
1.3.3 Interview	4
1.3.4 Englischkenntnisse	4
1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber.....	5
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	5
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	5
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung	5
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	6
3.1 Noteneintrag.....	6
3.2 Lehrveranstaltungstypen.....	6
3.3 Prüfungsimmanenz	8
3.4 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	8
4.1 Masterprojekt MA nach 4 Semestern.....	8
4.2 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit	9
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit.....	9
5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	10
5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	10
5.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit.....	10
5.4 Künstlerische Masterarbeit	10
5.5 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen	12
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis	13
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	13
7.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen	13
7.2 Anerkennung von Abschlussprüfungen	13
7.3 Anerkennung von Abschlussarbeiten	14
7.4 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten.....	14
7.5 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	14
7.6 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls.....	14
§ 8 Anhänge.....	15
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN MA Applied Theatre</i>	15
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE MA Applied Theatre</i>	15
<i>Anhang 3: MASTERARBEIT Titelblatt und Einverständniserklärung.....</i>	17
<i>Anhang 3.1: TITELBLATT Masterarbeit.....</i>	17
<i>Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit</i>	18

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium Applied Theatre – Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- Prüfung der eingereichten Mappen durch die Prüfungskommission.
- Zulassungsprüfung vor Ort nach Einladung (nur bei positiver Mappenprüfung).

Voraussetzung zur Mappenvorlage in digitaler Form ist die Online-Anmeldung. Voraussetzung zum Prüfungsantritt vor Ort ist die positive Mappenprüfung sowie die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Einladung zur Zulassungsprüfung erfolgt ca. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums). Sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, ist eine Inskriptionsbestätigung bzw. eine offizielle Bestätigung über den geplanten Abschluss hochzuladen.
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Bewerberinnen/Bewerber mit ausländischen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Nachweis der positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Sofern keine entsprechende, mindestens einstündige Lehrveranstaltung absolviert wurde, ist diese innerhalb der ersten zwei Semester an der Universität Mozarteum Salzburg nachzuholen (Nachvorschreibung).
- Ggf. Englischnachweis (siehe §1.3.4 Englischkenntnisse).
- Tabellarischer Lebenslauf sowie Motivationsschreiben.
- Nachweis einer Assistenz oder eines Praktikums in einem facheinschlägigen Praxisfeld.
- Ggf. ein Empfehlungsschreiben (bspw. eine begründete Empfehlung oder ein Gutachten einer/eines Lehrenden oder einer Theaterpraktikerin/eines Theaterpraktikers).

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Prüfung in digitaler Form vorgelegt werden:

- Eine Mappe mit ein bis zwei künstlerischen Arbeiten (bspw. Videos oder Dokumentationen eigener Arbeiten) mit dem Ziel auch einen visuellen Eindruck der jeweiligen Arbeiten zu bekommen. Es sollen nicht nur schriftliche Konzepte eingereicht werden. Videos sind online hochzuladen, zudem ist der Link in der Bewerbungsmappe anzugeben.
- Ein Konzept im Kontext von Applied Theatre (bspw. ein partizipatives Projekt, ein Jugendprojekt, eine performative Intervention, etc.). Das Konzept ist auf maximal eine DIN A4-Seite plus eventuell Bildmaterial zu beschränken.

- Eine Bachelor-Arbeit oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit.
- Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst gefertigt und konzeptioniert zu haben.“

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Applied Theatre ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums in einem (szenisch-) künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in das Masterstudium Applied Theatre nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische/soziale/pädagogische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss eines künstlerischen oder pädagogischen Bachelorstudiums bzw. Diplomstudiums an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg sind als zulassungsrelevant anzusehen:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg	
MA Applied Theatre	Diplom Schauspiel Diplom Regie BA/Diplom Lehramt BA Instrumental-(Gesangs-)Pädagogik BA Elementare Musik- und Tanzpädagogik	BA Gesang (Konzertfach) BA Instrumental (Konzertfach) BA Komposition BA Musiktheorie BA/Diplom Chordirigieren BA/Diplom Orchesterdirigieren

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen, sozialen und pädagogischen Eignung (= Mappenprüfung sowie praktische Aufnahmewerkstatt in mehreren Durchgängen).
- Ggf. Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem ist für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Englisch ist, der Nachweis von Englischkenntnissen zu erbringen.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Mappenprüfung

Prüfungsinhalt: Der erste Teil der Zulassungsprüfung besteht aus einer Mappenprüfung. Die Mappe ist der Prüfungskommission in digitaler Form vorzulegen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter Lehrende für Applied Theatre, Dramaturgie, Schauspiel und Regie sowie Lehrende aus dem Bereich Körper/Bewegung und externe Lehrende. Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der Studienleitung MA Applied Theatre.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Englischkenntnisse werden mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen (siehe § 1.3.4).

Prüfungsanforderungen: Vorzulegen ist eine Mappe mit folgendem Inhalt:

- Ein bis zwei künstlerische Arbeiten (bspw. Videos oder Dokumentationen eigener Arbeiten) mit dem Ziel auch einen visuellen Eindruck der jeweiligen Arbeiten zu bekommen. Es sollen nicht nur schriftliche Konzepte eingereicht werden. Videos sind online hochzuladen, zudem ist der Link in der Bewerbungsmappe anzugeben.
- Ein Konzept im Kontext von Applied Theatre (bspw. ein partizipatives Projekt, ein Jugendprojekt, eine performative Intervention, etc.). Das Konzept ist auf maximal eine DIN A4-Seite plus eventuell Bildmaterial zu beschränken.
- Eine Bachelor-Arbeit oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit.
- Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst gefertigt und konzeptioniert zu haben.“

1.3.2 Aufnahmewerkstatt

Prüfungsinhalt: Der zweite Teil der Zulassungsprüfung besteht aus mehreren praktischen Teilen in Form einer Werkstatt sowie einem Gespräch mit der Prüfungskommission.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber mit positiver Mappenprüfung. Die Einladung zur Zulassungsprüfung erfolgt ca. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter Lehrende für Applied Theatre, Dramaturgie, Schauspiel und Regie sowie Lehrende aus dem Bereich Körper/Bewegung und externe Lehrende. Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der Studienleitung MA Applied Theatre.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Englischkenntnisse werden mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen (siehe § 1.3.4).

Prüfungsanforderungen: Die Zulassungsprüfung in Form einer Werkstatt besteht aus mehreren praktischen Teilen (bspw. in den Bereichen Improvisation, Bewegung, Anleitungspraxis, Recherche). Zudem werden in einem Gespräch mit der Prüfungskommission die szenische/soziale Phantasie, die diskursive Kompetenz und konzeptionelle Potentiale in Erfahrung gebracht.

1.3.3 Interview

Ggf. findet ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven statt.

1.3.4 Englischkenntnisse

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Englisch ist, muss zur Aufnahme des Masterstudiums Applied Theatre jedenfalls der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) vor der Zulassung erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Englischkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der englischen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Die Englischkenntnisse werden mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen.

Prüfungsnachweise: Als Nachweise gelten:

- TOEFL internet based Test,
- IELTS-Test,
- Cambridge Certificate in Advanced English,
- Cambridge Proficiency English,
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer englischsprachigen Schule,
- 4 Jahre Englischunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Englisch oder
- Absolvierung der Reifeprüfung in englischer Sprache.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse (= Punkt 1-4, Zertifikate) darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 5-7, Schulzeugnisse).

1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss werden auf der Homepage verlautbart. Für das Sommersemester endet die Anmeldung in der letzten Februarwoche, für das Wintersemester in der letzten Septemberwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls (§ 7.6) überschneiden.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

4.1 Masterprojekt MA nach 4 Semestern

Das Praktische Masterprojekt nach 4 Semestern besteht aus der öffentlichen Präsentation eines eigenen künstlerischen Masterprojekts sowie aus der begleitenden schriftlichen Arbeit, reflektierend zum Masterprojekt (= Schriftliche Thesis MA).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors).

Die Präsentation des Masterprojektes muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten Modulabschluss absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Projekte) sowie die positive Absolvierung der Masterarbeit (= Schriftliche Thesis MA) und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid (bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen im Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors /Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter Lehrende für Applied Theatre, Dramaturgie, Schauspiel und Regie sowie Lehrende aus dem Bereich Körper/Bewegung und externe Lehrende. Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der Studienleitung MA Applied Theatre.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. (*Hinweis: Die Präsentation und der Prozess werden mit je 50% bewertet.*)

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Präsentation des Masterprojektes drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht (PT).

4.2 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem der schriftliche Teil der Arbeit verteidigt wird (Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus der/dem betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern. Die Note der Masterarbeit wird von der/dem betreuenden Lehrenden vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, der Antritt ist frühestens nach der positiven Absolvierung der Masterarbeit möglich. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht in demselben Semester wie das Masterprojekt stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt. Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der Präsentation des Praktischen Masterprojektes absolviert werden. Die fertige Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungskommission fristgerecht spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt vor dem angesetzten Kommissionellen Kolloquium vorzulegen. Nähere Information, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Masterarbeit (= Schriftliche Thesis MA) samt Noteneintrag in MOZonline.

Prüfungsinhalt: Das Kommissionelle Kolloquium ist eine mündliche Prüfung über die Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt max. 30 Minuten.

Prüfungskommission: Bei einer künstlerischer Masterarbeit besteht die Prüfungskommission aus einer/einem wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Lehrenden. Die Betreuerin/der Betreuer ist Teil der Prüfungskommission.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit drei Mal wiederholt werden.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit

Im Laufe des Masterstudiums Applied Theatre muss eine künstlerisch schriftliche Masterarbeit verfasst werden. Abschließend findet das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit statt. Die Beurteilung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, dem die/der betreuende Lehrende, die/der Vorsitzende und eine/ein oder mehrere Beisitzende angehören. Die Masterarbeit selbst wird von der/dem betreuenden Lehrenden beurteilt, das Kolloquium von der Prüfungskommission.

Je nach Abschlussart muss das laut Curriculum vorgesehene Seminar belegt werden. Das Seminar Masterarbeit (SE) dient der individuellen Betreuung, sofern der/dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor erteilt wurde. Die positive Beurteilung der Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit (SE).

Die jeweilige Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür eine entsprechende betreuende Lehrende/einen entsprechenden betreuenden Lehrenden gibt. Wird die Arbeit nicht in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 40 Seiten Text ca. 4 Seiten zusätzlich). Diese Zusammenfassung ist in die Masterarbeit mit einzubinden.

5.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie der Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich, ebenso Informationen zu den betreuungsberechtigten Lehrenden für künstlerische Masterarbeiten.

5.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Masterarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess eingereicht werden, allerspätestens jedoch am Ende des vorletzten Semesters (d.h. Anfang Jänner für einen Studienabschluss im Sommersemester, Anfang Juni für einen Studienabschluss im Wintersemester). Nähere Informationen, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Hinweis: Die positiv absolvierte Masterarbeit (= Schriftliche Thesis MA) samt Zeugniseintrag in MOZonline ist zudem Voraussetzung für den Antritt zum Praktischen Masterprojekt nach 4 Semestern.

5.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit

In einer Masterarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei den in der jeweiligen Tabelle angeführten Seiten Text exklusive Datenblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 40 Seiten Text ca. 4 Seiten zusätzlich). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (gegebenenfalls auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, oder in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm

Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar. ([Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads](#))

5.4 Künstlerische Masterarbeit

Die Erstellung einer künstlerischen Masterarbeit befähigt Studierende im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Die Künstlerische Masterarbeit ist als Masterprojekt mit Thesis zu erstellen. Der Themenbereich der Thesis steht im Zusammenhang mit den Thematiken der von der/dem Studierenden abgeschlossenen MA-Module von „Applied Theatre – Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft“ und ist nach Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden festzulegen. Das Masterprojekt kann z.B. als Performance, Theaterinszenierung, Musiktheaterinszenierung, Choreographie, Installation, Film, künstlerisches Video realisiert werden und muss öffentlich aufgeführt/ausgestellt werden. In einer der künstlerischen Arbeit begleitenden schriftlichen Arbeit (= Thesis), werden konzeptionelle Aspekte, Entscheidungen und Prozesse dokumentiert und gegebenenfalls der Verlauf der Arbeit reflektiert, sowie das eigene praktische Schaffen in einen übergeordneten Diskurs eingeordnet, oder auch einem solchen gegenübergestellt.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden ein Thema in Bezug auf ihr/sein Masterprojekt inkl. Thesis nach 4 Semestern. Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen (Anmeldung, Abgabe und Fristen siehe § 5.2).

Für die Erstellung einer Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei der/dem gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 5.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.2).

Die künstlerisch schriftliche Masterarbeit umfasst mindestens 40 reine Textseiten (= ca. 80.000-100.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die formalen Vorgaben sind unter § 5.3 angeführt. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden für die Erstellung schriftlicher Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaubar. ([Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads](#))

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerisch schriftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	
• Hauptteil	ca. 40 Seiten Text

• Fazit (Resümee/Zusammenfassung)	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht deutsch-sprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.2)	

5.5 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von 6 Wochen einzuräumen. Ein Exemplar der fertigen künstlerisch schriftlichen Arbeit ist allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Präsentation des Masterprojekts an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache der/des Studierenden bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Masterarbeit (= Benotung der/des betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Masterarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) ist rechtzeitig, allerspätestens jedoch 2 Monate vor dem Termin der Präsentation des Masterprojekts im jeweils zuständigen Departmentsekretariat/der jeweils zuständigen Stelle einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Die Abgabefristen, die Form der Arbeit (siehe § 5.3), die erforderliche Anzahl der Exemplare und die vorgeschriebene Einreichung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Abgabe der Masterarbeit	
Künstlerische Masterarbeit / Schriftliche Arbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 40 Seiten Text (Form siehe § 5.3) • fest gebundene Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat/der jeweils zuständigen Stelle • 1 Exemplar bei der/dem betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Präsentation des Masterprojekts
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat / der jeweils zuständigen Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Monate vor dem festgelegten Termin der Präsentation des Masterprojekts
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Masterarbeit (Masterprojekt sowie Thesis).
- Die Benotung des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit.
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).
- Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender Schwerpunktbildender Module (siehe § 7.6).

Beispiel der Modulgruppen für MA Applied Theatre:

Modulgruppe 1: Grundlagen MA Applied Theatre

Modulgruppe 2: Devising MA Applied Theatre

Modulgruppe 3: Künstlerische Forschung und ihre performativen Formen MA Applied Theatre

Modulgruppe 4: SpielerInnen, AkteurInnen, DarstellerInnen MA Applied Theatre

Modulgruppe 5: Orte, Räume, Handlungsfelder MA Applied Theatre

Modulgruppe 6: Fähigkeiten, Fertigkeiten, Trainings MA Applied Theatre

Modulgruppe 7: Wahlfächer MA Applied Theatre

Modulgruppe 8: Freie Wahlfächer MA Applied Theatre

Modulgruppe 9: Masterarbeit MA Applied Theatre

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Ggf. absolvierte Schwerpunktbildende Module werden nach erfolgter Anerkennung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor samt Modultitel und Ausmaß (12 ECTS-AP/12 SWS) als „mit Erfolg teilgenommen“ im Masterzeugnis angeführt (siehe § 7.6).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 7).

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

7.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweites bzw. paralleles Master- oder Diplomstudium an der Universität Mozarteum Salzburg, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für das jeweilige Masterstudium anerkannt werden, sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

7.2 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Masterabschlussprüfung für das jeweilige Studium muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

7.3 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

7.4 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden, sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

7.5 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das jeweilige Masterstudium anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

7.6 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Es können über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinausgehend zusätzlich Schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS-AP bzw. 12 Semesterwochenstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfächern und Freien Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Weitere Beispiele/Empfehlungen für mögliche Schwerpunktsetzungen sind: Gender Studies, Körperarbeit, Auftrittscoaching, Musikmanagement und Neue Medien.

Die gewählten Lehrveranstaltungen sind vorab inhaltlich mit der/dem Anerkennungsbeauftragten für das jeweilige Studium abzuklären und samt gewähltem Titel des Moduls schriftlich festzuhalten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht als Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer für den Master verwendet oder anerkannt wurden/werden. Mit Einreichung des Prüfungspasses im Zuge der Anmeldung zum Masterabschluss wird abgeklärt, ob die Lehrveranstaltungen für ein Schwerpunktbildendes Modul zur Verfügung stehen.

Zeitgleich muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ist 3 Monate vor der Präsentation des studienabschließenden Praktischen Masterprojektes. Vorzulegen ist neben den jeweiligen Einzelzeugnissen (bzw. einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der Lehrveranstaltungen auch ein vollständig ausgefüllter und kontrollierter Prüfungspass. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

§ 8 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN MA Applied Theatre

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung:

Teil 1: Mappenprüfung:

Vorzulegen ist eine Mappe mit folgendem Inhalt:

- Ein bis zwei künstlerische Arbeiten (bspw. Videos oder Dokumentationen eigener Arbeiten) mit dem Ziel auch einen visuellen Eindruck der jeweiligen Arbeiten zu bekommen. Es sollen nicht nur schriftliche Konzepte eingereicht werden. Videos sind online hochzuladen, zudem ist der Link in der Bewerbungsmappe anzugeben.
- Ein Konzept im Kontext von Applied Theatre (bspw. ein partizipatives Projekt, ein Jugendprojekt, eine performative Intervention, etc.). Das Konzept ist auf maximal eine DIN A4-Seite plus eventuell Bildmaterial zu beschränken.
- Eine Bachelor-Arbeit oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit.
- Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst gefertigt und konzeptioniert zu haben.“

Teil 2: Aufnahmewerkstatt: Die Zulassungsprüfung in Form einer Werkstatt besteht aus mehreren praktischen Teilen (bspw. in den Bereichen Improvisation, Bewegung, Anleitungspraxis, Recherche). Zudem werden in einem Gespräch mit der Prüfungskommission die szenische/soziale Phantasie, die diskursive Kompetenz und konzeptionelle Potentiale in Erfahrung gebracht.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung:

Die Künstlerische Masterarbeit ist als Masterprojekt mit Thesis zu erstellen. Der Themenbereich der Thesis steht im Zusammenhang mit den Thematiken der von der/dem Studierenden abgeschlossenen MA-Module von „Applied Theatre – Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft“ und ist nach Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden festzulegen. Das Masterprojekt kann z.B. als Performance, Theaterinszenierung, Musiktheaterinszenierung, Choreographie, Installation, Film, künstlerisches Video realisiert werden und muss öffentlich aufgeführt/ausgestellt werden. In einer der künstlerischen Arbeit begleitenden schriftlichen Arbeit (= Thesis), werden konzeptionelle Aspekte, Entscheidungen und Prozesse dokumentiert und gegebenenfalls der Verlauf der Arbeit reflektiert, sowie das eigene praktische Schaffen in einen übergeordneten Diskurs eingeordnet, oder auch einem solchen gegenübergestellt.

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem der schriftliche Teil der Arbeit verteidigt wird (Defensio). Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der Präsentation des Praktischen Masterprojektes absolviert werden.

Anhang 2: WAHLFACHLISTE MA Applied Theatre

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS Gesamt	ECTS-AP gesamt
Pädagogische Psychologie	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Entwicklungspsychologie	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Grundlagen Integrativer Pädagogik 1	SE 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Grundlagen Integrativer Pädagogik 2	SE 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Grundlagen Sozialer Arbeit 1	SE 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Grundlagen Sozialer Arbeit 2	SE 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Künstlerische Medienbildung	PS 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Bewegungsphysiologie und Musiktherapie	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Grundlagen der Elementaren Musikpädagogik	VU 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Grundlagen Neuer Medien	VU 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Methoden der Kunstvermittlung	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Theorie und Geschichte der Bildkulturen/Alltagsästhetik	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Umweltgestaltung und öffentliche Räume	UV 2 SWS/3 ECTS-AP	1	2	3
Architektur/Umweltgestaltung	UV 2 SWS/3 ECTS-AP	1	2	3
Visuelle Kommunikation und Gestaltungslehre	UV 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Architektur und Wohnen	VO 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2
Ausgewählte Bereiche der Architektur- und Kunstgeschichte	VO 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Diversität	VO 1 SWS/1 ECTS-AP	1	1	1
Physical Theatre 2	KG 4 SWS/2 ECTS-AP	1	4	2
Physical Theatre 3	KG 4 SWS/2 ECTS-AP	1	4	2
Beleuchtung und Bühnentechnik	UE 2 SWS/2 ECTS-AP	1	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.

Anhang 3: MASTERARBEIT Titelblatt und Einverständniserklärung

Anhang 3.1: TITELBLATT Masterarbeit

Der Masterarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden:

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Künstlerische
MASTERARBEIT
zur Erlangung des Grades
Master of Arts, MA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (<i>d.h. Masterstudium Applied Theatre – Künstlerische Theaterpraxis und Gesellschaft</i>)
Begutachterin/Begutachter: Name der/des betreuenden Lehrenden (<i>mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline</i>)

Anhang 3.2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit

Der Masterarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:
(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	
Familienname: _____	Vorname: _____
Matrikelnummer: _____	Studium: _____
Titel der Bachelorarbeit/Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation: _____ _____	
Meine Arbeit ist abgeschlossen und ich bin mit der offiziellen Einreichung einverstanden.	
Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt eigener geistiger Arbeit darstellt und erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate, auch Eigenzitate, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden werden.	
Ort/Datum	Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers